

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Bundessozialgericht

KV darf Altschulden einer Einzelpraxis nicht auf neu gegründete Gemeinschaftspraxis übertragen

von RA, FA Medizinrecht Michael Frehse und RA Dr. Tobias Eickmann,
Kanzlei am Ärztehaus, Münster/Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) darf den bestehenden Schuldsaldo eines früher in Einzelpraxis tätigen Vertragsarztes nicht auf das Konto einer von diesem nunmehr betriebenen Gemeinschaftspraxis übertragen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) am 7. Februar 2007 entschieden (Az: B 6 KA 6/06 R). Ohne die Schulden des klagenden Arztes in Frage zu stellen, rügten die Kasseler Richter die Methode der KV, die Schulden auf diesem Wege geltend zu machen. Das Urteil hat wegen des ungebrochenen Trends zur Bildung von Gemeinschaftspraxen sowie der stetig ansteigenden Zahl von Arztinsolvenzen große Bedeutung für die Praxis.

Der Fall: Insolventer Radiologe fusionierte mit schuldenfreiem Kollegen

Im verhandelten Fall betrieben zwei niedergelassene Vertragsärzte – die Radiologen Dr. A und Dr. B – bis zum 31. Dezember 1999 in getrennten Praxisräumen je eine Einzelpraxis. In der Praxis von Dr. B war bis zum Quartal 1/1999 infolge von Honorarberichtigungen ein Schuldsaldo gegenüber der KV in Höhe von ca. 80.000 DM angelaufen. Nachdem über das Vermögen von Dr. B das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, gab dieser seine Einzelpraxis auf und gründete mit Dr. A eine Gemeinschaftspraxis. Im Weiteren erließ die KV Honorarbescheide für die Gemeinschaftspraxis und teilte dieser mit, dass sie deren Konto mit dem Schuldsaldo von Dr. B verrechnet habe.

Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb ebenso erfolglos wie die Klagen in den ersten beiden Instanzen. Erst die aktuelle Entscheidung des BSG brachte die Kehrtwende.

BSG korrigiert Urteile der Vorinstanzen

Durch die Urteile der Vorinstanzen wurde der KV die Möglichkeit

Inhalt

Urteil

Praxiswert kann beim Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleiben

EBM 2000plus

- Abrechnung von MRT-Angios bleibt zunächst unverändert
- Wie sind Mamma-Stanzbiopsien abzurechnen?

Abrechnung

Berechnung der Lymphabflussszintigraphie nach EBM und GOÄ

eingerräumt, sich in der Person des hinzutretenden Gemeinschaftspraxispartners einen neuen Schuldner zu schaffen und sich dadurch im Vergleich zu anderen Gläubigern besser zu stellen. Eine so weit gehende „öffentlich-rechtliche Bindung des Honoraranspruchs“ ist nicht rechters, stellte das BSG klar. Das Gericht hebt hervor, dass eine neu gegründete Gemeinschaftspraxis gegenüber der vormaligen Einzelpraxis eines Arztes ein eigenes Rechtssubjekt darstellt, sodass Forderungen gegen die Einzelpraxis regelmäßig nicht gegen die neue Gemeinschaftspraxis geltend gemacht werden können.

Rechtliche Eigenständigkeit von Schuldner und Gemeinschaftspraxis muss gewahrt bleiben

Damit bestätigt das BSG die vielfach geäußerte Kritik gegen die Entscheidungen der Vorinstanzen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen kann sich ein Arzt nämlich keineswegs seinen Verbindlichkeiten gegenüber der KV schon dadurch entziehen, dass er eine Gemeinschaftspraxis gründet. Vielmehr steht sein gesamtes Privatvermögen zur Befriedigung etwaiger Gläubigeransprüche weiterhin zur Verfügung – gegebenenfalls nach den Regeln der Insolvenzordnung. Dass die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu realisierenden Beträge die ausstehenden

Forderungen der Gläubiger in aller Regel nicht decken, rechtfertigt es nicht, die rechtliche Eigenständigkeit vom Schuldner einerseits sowie der Gemeinschaftspraxis andererseits zu übergehen und in unzulässiger Weise in die Vermögensrechte der Gemeinschaftspraxis und der übrigen Gesellschafter einzugreifen.

Praxishinweise

Das Urteil ist uneingeschränkt zu begrüßen. Eine abschließende Bewertung wird allerdings erst nach Veröffentlichung der Urteilsgründe möglich sein. Festzuhalten bleibt jetzt schon Folgendes:

- Die KVn müssen sich zukünftig – wie jeder andere Gläubiger auch – bei einem insolventen Vertragsarzt, der im Weiteren in einer Gemeinschaftspraxis tätig wird, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens um die Durchsetzung ihrer Alt-Forderungen bemühen.
- Für Ärzte, die eine Gemeinschaftspraxis gründen oder erweitern möchten, bringt das Urteil des BSG in dieser bisher streitigen Rechtsfrage eine erfreuliche Rechtssicherheit: Sie müssen nicht mehr ins Kalkül ziehen, dass die KV Honorarzahungen an die Gemeinschaftspraxis mit etwaigen Alt-Forderungen gegen einen neu hinzutretenden Arzt belastet.

Praxistipp: Frage der Altschulden vorsorglich regeln

Gleichwohl sollten Ärzte einer etwaigen Haftungserstreckung – auch im Hinblick auf anderweitige Altverbindlichkeiten – rein vorsorglich durch eine ausgewogene Vertragsgestaltung bei Gründung der Gemeinschaftspraxis Rechnung tragen.

OLG Oldenburg

Praxiswert kann beim Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleiben

Mit einer Scheidung kommen auf einen niedergelassenen Arzt nicht nur Unterhaltszahlungen zu, sondern oft auch die Forderung nach dem Ausgleich des in der Ehe erwirtschafteten Vermögens – der sogenannte Zugewinnausgleich. Wesentliche Entlastung für den die Arztpraxis weiter betreibenden Ehegatten könnte nunmehr das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg vom 8. Februar 2006 bringen (Az: 4 UF 92/05).

In dem dort verhandelten Fall war die Ehe eines Arztes in die Brüche gegangen. Seine Ehefrau erhielt von ihm Unterhalt und verklagte ihn zusätzlich auf Zahlung des Zugewinnausgleichs in Höhe von 40.000 Euro. Das OLG sprach der Frau jedoch nur 15.000 Euro zu, weil es – entgegen der üblichen Vorgehensweise – die Arztpraxis nicht in das Vermögen des Mannes einberechnete. Die Entscheidung ist aber noch nicht rechtskräftig. Sollte sie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt werden, hätte dies erhebliche Konsequenzen: Der ausgleichsberechtigte Ehegatte müsste sich zwischen Unterhalt und Zugewinn entscheiden. Beide Ansprüche würde es nicht mehr parallel geben.

Praxistipp: Unabhängig von der Entscheidung des BGH lassen sich Unsicherheiten leicht vermeiden, indem die Ehegatten rechtzeitig einen Ehevertrag abschließen. Mit dessen Hilfe können die Vermögensaufteilung sowie andere Bereiche wie Unterhalt, Schenkungen oder Nutzungen an einer gemeinsamen Immobilie im Falle einer Scheidung gestaltet werden.

EBM 2000plus

Abrechnung von MRT-Angiographien bleibt zunächst unverändert

Seit dem 20. Juni 2005 sind die Leistungen der MRT-Angiographie Bestandteil des EBM (Abschnitt 34.4.7). Die Aufnahme der entsprechenden Leistungspositionen – Nrn. 34470 bis 34492 EBM – erfolgte seinerzeit unter der Vorgabe, dass bis Ende 2005 eine Qualitätssicherungsvereinbarung zur Durchführung von MRT-Angiographien geschlossen und damit auch die Leistungspositionen überarbeitet werden sollten.

Bereits im zweiten Halbjahr 2005 stellte sich heraus, dass eine Qualitätssicherungsvereinbarung zur Durchführung von MRT-Angiographien in der Kürze der Zeit nicht zu erstellen war. Im Einvernehmen mit den Vertretern der Krankenkassen wurde deswegen die Zusatzvereinbarung zur Aufnahme der MRT-Angiographie in den EBM zunächst bis zum 30. Juni 2006 verlängert.

Neue Leistungsbeschreibungen für MRT-Angios sollen zum 1. Juli stehen

Danach erfolgten – weil die Qualitätssicherungsvereinbarung auch weiterhin nicht endgültig vereinbart werden konnte – sukzessive immer wieder Fortschreibungen der jetzigen Abrechnungsmodalitäten. Jüngst wurde der Termin wieder angepasst: Statt zum 1. März 2007 soll eine Anpassung der Leistungsbeschreibungen und -bewertungen jetzt zum 1. Juli 2007 erfolgen – nach dann hoffentlich beschlossener Qualitätssicherungsvereinbarung.

Ziel der Krankenkassen: Mit der Qualitätssicherung sollen auch die Leistungsbeschreibungen geändert werden. Dem Vernehmen nach wollen die Krankenkassen auch über die Bewertungen verhandeln – natürlich mit der Absicht, diese herabzusetzen.

Leserforum EBM 2000plus Wie sind Mamma-Stanzbiopsien abzurechnen?

Frage: „Bei der Abrechnung von Mamma-Stanzbiopsien – die nicht im Rahmen des Screenings erfolgen – habe ich Probleme. Auch auf Nachfrage bei der KV habe ich keine eindeutige Antwort erhalten. Bei uns wird die Stanze unter sonographischer Kontrolle durchgeführt und nicht unter dem Mammographiegerät. Können Sie mir die passenden EBM-Gebührenspositionen benennen?“

Antwort: Wenn Radiologen Mamma-Stanzbiopsien abrechnen, können sie leider nicht die im EBM eigentlich für diese Leistung vorgesehene Nr. 08320 abrechnen. Diese Leistung beinhaltet Stanzbiopsien der Mamma unter Ultraschallsicht, ist aber nach der Gliederung des neuen EBM nur für Frauenärzte berechnungsfähig.

Als radiologische Praxis bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als Stanzbiopsien der Mamma nach den einzelnen Schritten abzurechnen: Für die Sonographie der Mamma ist die Nr. 33041 (445 Punkte) abzurechnen, für die Führungshilfe bei der Stanzbiopsie mittels Ultraschall zusätzlich der Zuschlag Nr. 33091 (260 Punkte) und für die Punktion der Mamma selbst

schließlich die Nr. 02341 EBM (315 Punkte). Damit wird die Leistung insgesamt mit 1.020 Punkten vergütet – also nur etwas geringer als die Nr. 08320 der Gynäkologen (1.150 Punkte).

Eine erforderliche Lokalanästhesie kann nicht gesondert berechnet werden. Die Kosten für die Einmalbiopsienadeln sind dagegen gemäß 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen des neuen EBM gesondert berechnungsfähig.

Abrechnung Berechnung der Lymphabflussszintigraphie nach EBM und GOÄ

Bei Patientinnen mit Mamma-Karzinom wird häufig im Rahmen der weiteren Abklärung die Durchführung einer Lymphabflussszintigraphie erforderlich. Damit stellt sich die Frage, wie diese Leistung bei Kassen- und bei Privatpatienten abzurechnen ist.

Abrechnung nach dem EBM

Für die Lymphabflussszintigraphie gibt es im EBM keine spezielle Position. Der EBM sieht aber für szintigraphische Untersuchungen, für die es keine eigenständige Leistungsposition gibt, die „Teilkörperszintigraphie“ nach Nr. 17310 bzw. auch die „Ganzkörperszintigraphie“ nach Nr. 17311 vor. Die Lymphabflussszintigraphie im Rahmen der Mamma-Karzinom-Diagnostik ist somit als „Teilkörperszintigraphische Untersuchung“ nach Nr. 17310 abzurechnen.

In der Regel wird die Lymphabflussszintigraphie mit Technetium durchgeführt – und zwar mit 99m-Tc-mar-

kierten Micro-/Nanocolloiden. Dafür ist die Kostenpauschale Nr. 40528 (70 Euro) zusätzlich zu Nr. 17310 abzurechnen.

Abrechnung nach der GOÄ

Die GOÄ sieht für die szintigraphische Untersuchung von Lymphabflussgebieten an Stamm und/oder Kopf und/oder Extremitäten eine eigenständige Leistungsposition vor – und zwar die Nr. 5461 (2.200 Punkte). Für die GOÄ-Nr. 5461 gilt der sogenannte reduzierte Gebührenrahmen, das heißt, der reguläre Steigerungsfaktor ist der 1,8-fache Gebührensatz. Bei Ansatz dieses Faktors ist die Nr. 5461 mit 230,82 Euro bewertet.

In der Regel wird die Lymphabflussszintigraphie als Sequenzszintigraphie durchgeführt. Dafür kann nach der GOÄ zusätzlich die Nr. 5481 abgerechnet werden, wenn mindestens 6 Bilder in schneller Folge angefertigt werden. Die Zuschlagsposition Nr. 5481 (680 Punkte), kann nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnet werden, womit sich ein Betrag von 39,64 Euro ergibt.

Impressum



Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.